

Anlage

zur vorstehenden
Durchführungsbestimmung

**Austauschtabelle
für Futtermittel auf Schweinemastverträge
an Stelle von 100 kg Futtergetreide**

Nr.		kg
1.	Futterhafer.....	100
2.	Futtergerste.....	90
3.	Mais, Maizenafutter.....	80
4.	Weizenkleie.....	120
5.	Weizennachmehl.....	100
6.	Roggenkleie.....	115
7.	Haferkleie.....	130
8.	Gerstenkleie.....	110
9.	Gersten-Hafer-Restmehl.....	100
10.	Ackerbohnen, Peluschkén, Erbsen.....	80
11.	Futterkartoffeln.....	330
12.	Kartoffelflocken.....	65
13.	Kartoffelpülpe (feucht).....	2100
14.	Kartoffelpülpe (getrocknet).....	120
15.	Naßschnitzel (gepreßt).....	500
16.	Trockenschnitzel.....	120
17.	Steffenschnitzel, vollwertige Schnitzel..	100
18.	Hefe (getrocknet).....	50
19.	Biertreber (getrocknet).....	110
20.	Malzkeime.....	100
21.	Sojaschrot.....	50
22.	Mohn-Rapskuchen-Schrote-Mehl.....	60
23.	Molke.....	1000

**Anordnung
über die Prüfung der Feuerlöschgeräte.**

Vom 12. April 1950

Zur Sicherung der Instandhaltung und ständigen Betriebsbereitschaft der nicht in öffentlichen Brandschutzdienststellen in Gebrauch befindlichen Handfeuerlöcher, stationären Löschanlagen, chemischen Löscheräte, Tragkraftspritzen und Großlöschfahrzeuge einschl. mechanischer Drehleitern wird in Durchführung der Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen der Länder (ZVOB1. I S. 777) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in Betrieben aller Art, Kulturstätten, Verwaltungen und sonstigen Objekten für den Brandschutz verantwortlichen Personen (B.V.) sind verpflichtet, alle in ihrem Bereich aufgestellten Feuerlöschgeräte mindestens einmal jährlich auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.

(2) Bei den Handfeuerlöschern hat sich die Prüfung auf die Unversehrtheit der angebrachten Prüfkarte mit Plombe und auf die Beseitigung äußerlich sichtbarer Mängel zur erstrecken.

(3) Kraftspritzen und sonstige Löscheräte hat der B.V. jährlich zweimal durch Probebetriebnahme zu prüfen. Zeigen sich dabei Mängel, die der B.V. nicht sofort selbst beheben kann, so hat er dem für den Schutz seines Objektes zuständigen Brandschutzamt sofort Mitteilung zu machen und das in Frage kommende Feuerlöschgerätewerk zur umgehenden Beseitigung der Mängel zu veranlassen. Nach Beseitigung der Mängel hat der B.V. die Betriebsbereitschaft dem Brandschutzamt zu melden.

(4) Mindestens einmal jährlich hat eine Prüfung durch einen Spezialisten zu erfolgen.

§ 2

Die Prüfung erfolgt durch die Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH in Radebeul, Friedrich-List-Straße 2.

§ 3

Die von dieser Organisation eingesetzten Prüfer sind verpflichtet, jedes Feuerlöschgerät mindestens einmal jährlich zu prüfen. Im Bedarfsfälle hat die Prüfung auch vor Ablauf dieser Frist zu erfolgen. Aufforderungen dazu sind an die zuständige Zweigstelle der Prüforganisation zu richten.

§ 4

Der Einsatz der Prüfer erfolgt auf Grund von Prüfkarteien, die im Zusammenwirken mit den Landesbrandschutzämtern und ihren nachgeordneten Dienststellen laufend zu ergänzen sind.

§ 5

Die zur Prüfung von Feuerlöschern aller Systeme berechtigten Prüfer sind mit einem von der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH ausgestellten, laufend numerierten Lichtbildausweis zu versehen. Nur mit solchem Ausweis ausgestattete Prüfer dürfen die Prüfung von Feuerlöschern vornehmen.

§ 6

(1) Der Prüfer hat jedes von ihm geprüfte und in Ordnung befundene Gerät mit einer Prüfkarte und signierter Plombe mittels Plombierdraht zu versehen.

(2) Die Prüfkarte muß die Unterschrift des Prüfers, seine Ausweisnummer und das Datum der Prüfung erkennen lassen. Als Signierung der Plombe ist die Ausweisnummer zu verwenden.

(3) Bei Handfeuerlöschern dient die Plombierung gleichzeitig als Sicherung gegen Mißbrauch.

§ 7

(1) Die technische Ausbildung der Prüfer ist Aufgabe der nachstehend aufgeführten Feuerlöschgerätewerke der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH:

POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Minimax VEB,
Neuruppin,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Total VEB,
Apolda,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Görlitz VEB,
Görlitz,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Luckenwalde
VEB, Luckenwalde,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Jöhstadt VEB,
Jöhstadt (Erzgeb.).

(2) Die erforderlichen Prüfanweisungen für die verschiedenen Geräte typen werden in Verbindung mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Feuerwehr, herausgegeben.

(3) Die Prüfer haben sich in bestimmten Zeitabständen einem Lehrgang mit Abschlußprüfung an einer Landesfeuerwehrschule zu unterziehen.

§ 8

Die Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH ist dafür verantwortlich, daß die Prüforganisation ihre Aufgaben in jeder Hinsicht erfüllt, und hat dafür zu sorgen, daß die Prüforganisation einen dem Ausmaß ihrer Aufgaben entsprechenden Umfang besitzt.